



Entschädigungs- verordnung

der Politischen Gemeinde Uitikon

In Kraft seit 1. Januar 2022



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Art. 1	Grundsätze der Abgeltung der Mitwirkung in einer Behörde oder Kommission
Seite 3	Art. 2	Grundentschädigungen
Seite 4	Art. 3	Sitzungsgelder
Seite 4	Art. 4	Spesen
Seite 4	Art. 5	Zusatzentschädigungen
Seite 4	Art. 6	Ausrichtung der Entschädigungen bei Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall
Seite 5	Art. 7	Wahlbüro
Seite 5	Art. 8	Entschädigung von weiteren Funktionären
Seite 5	Art. 9	Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen
Seite 5	Art. 10	Berufliche Vorsorge
Seite 6	Art. 11	Feuerwehr
Seite 6	Art. 12	Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt
Seite 6	Art. 13	Schlussbestimmungen
Seite 7	Anhang:	Entschädigungen Feuerwehr

Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und weiteren Funktionären der Politischen Gemeinde Uitikon

Art. 1

- ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der in Artikel 2 genannten Behörden und Kommissionen erhalten eine jährliche pauschale Grundentschädigung. Mit dieser ist die Tätigkeit im entsprechenden Gremium grundsätzlich abgegolten. Mit der Pauschale sind insbesondere Sitzungsvorbereitungen, eigene Abklärungen, Aktenstudium und verwaltungsinterne Besprechungen betreffend Tagesgeschäft abgegolten.
- ² Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder zusätzliche Sitzungsgelder.
- ³ Die Entschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

Grundsätze der Abgeltung der Mitwirkung in einer Behörde oder Kommission

Art. 2

Die jährlichen, pauschalen Grundentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundentschädigungen

- | | | | |
|----------------------------------------------------|-----|--|--------|
| a. Gemeinderat: | | | |
| Präsidium | CHF | | 41'000 |
| übrige Mitglieder | CHF | | 28'000 |
| b. Schulpflege: | | | |
| Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung: | CHF | | 7'000 |
| übrige Mitglieder | CHF | | 18'500 |
| c. Sozialbehörde: | | | |
| Präsidium: Zuschlag zur Gemeinderatsentschädigung | CHF | | 3'600 |
| übrige Mitglieder | CHF | | 3'600 |
| d. Rechnungsprüfungskommission: | | | |
| Präsidium | CHF | | 3'600 |
| Aktuarin/Aktuar | CHF | | 2'100 |
| übrige Mitglieder | CHF | | 1'600 |

<i>Sitzungsgelder</i>	<p>Art. 3</p> <p>Für Behörden- und Kommissionssitzungen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:</p> <p>a. reguläre Sitzungen von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde, Rechnungsprüfungskommission:</p> <table border="0"> <tr> <td>– bis 3 Std.</td> <td>CHF</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>– über 3 bis 5 Std.</td> <td>CHF</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>– über 5 Std.</td> <td>CHF</td> <td>400</td> </tr> </table> <p>b. weitere Sitzungen der Gremien gemäss Buchstabe a und anderer Kommissionen:</p> <table border="0"> <tr> <td>– bis 3 Std.</td> <td>CHF</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>– über 3 bis 5 Std.</td> <td>CHF</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>– über 5 Std.</td> <td>CHF</td> <td>400</td> </tr> </table>	– bis 3 Std.	CHF	160	– über 3 bis 5 Std.	CHF	200	– über 5 Std.	CHF	400	– bis 3 Std.	CHF	100	– über 3 bis 5 Std.	CHF	200	– über 5 Std.	CHF	400
– bis 3 Std.	CHF	160																	
– über 3 bis 5 Std.	CHF	200																	
– über 5 Std.	CHF	400																	
– bis 3 Std.	CHF	100																	
– über 3 bis 5 Std.	CHF	200																	
– über 5 Std.	CHF	400																	

<i>Spesen</i>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Schulpflege erhalten für die Zurverfügungstellung der privaten Infrastruktur wie Telefon und ICT (inklusive Druckerpatronen) eine pauschale Entschädigung von CHF 1'000 pro Jahr, die Kommando-Gruppe der Feuerwehr von CHF 360 pro Jahr.</p> <p>² Im Übrigen werden notwendige Spesen gegen Beleg einzeln vergütet. Es gelten dieselben Ansätze wie für die Mitarbeitenden der Gemeinde.</p>
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Zusatz- entschädigungen</i>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für ausserordentliche Beanspruchungen durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen zusprechen.</p> <p>² Die Schulpflege ist für die Festlegung von Zusatzentschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege zuständig.</p> <p>³ Die vom Gemeinderat oder der Schulpflege gesprochenen zusätzlichen Entschädigungen dürfen insgesamt jährlich je CHF 10'000 nicht überschreiten.</p>
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Ausrichtung der Entschädigungen bei Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall</i>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Fortzahlung der Pauschalentschädigungen während maximal zwölf Monaten zu 100%. Der Anspruch besteht längstens bis zum Ende der Amtsdauer.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- ² Die Gemeinde kann die Pauschalentschädigungen sowie die Sitzungsgelder der Gremien gemäss Absatz 1 in der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für das Personal der Gemeinde zu denselben Bedingungen wie sie für dieses gelten einschliessen.
- ³ Nach Ablauf der zwölf Monate beziehungsweise nach dem Ablauf der Amtsperiode treten die Leistungen einer allfälligen Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung an die Stelle der Fortzahlung der Pauschalentschädigungen durch die Gemeinde.

Art. 7

- ¹ Die Mitarbeit im Wahlbüro wird mit CHF 50 pro Stunde abgegolten. *Wahlbüro*
- ² Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Wahlbüros werden die Wahlbüroentschädigungen der Sozialversicherungspflicht unterstellt und die entsprechenden Abzüge vorgenommen.

Art. 8

Der Gemeinderat kann für weitere nebenamtliche Funktionen sowie für vorübergehende oder dauernde Kommissions- und andere Tätigkeiten Entschädigungen festsetzen. *Entschädigung von weiteren Funktionären*

Art. 9

- ¹ Die Entschädigungen und Sitzungsgelder unterstehen der Sozialversicherungspflicht und verstehen sich entsprechend als Bruttobeträge. *Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen*
- ² Ausgenommen sind Selbständigerwerbende, welche ihr Einkommen selbst mit der Sozialversicherung abrechnen. Ihnen steht es frei, die Entschädigungen als Nettobeträge zu beziehen.

Art. 10

Die pauschalen Grundentschädigungen werden zumindest im Umfang gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert. Massgebend für das Versicherungsverhältnis sind die jeweiligen Anschlussverträge zwischen der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung sowie deren Reglemente. *Berufliche Vorsorge*

Feuerwehr

Art. 11

- ¹ Einzelne Kaderangehörige der Feuerwehr erhalten eine pauschale Jahresentschädigung. Zusammen mit dem Sold, den Sitzungsgeldern und Beiträgen an Weiterbildungen ist die Tätigkeit in der Feuerwehr abgegolten. Die Höhe der Entschädigungen und Beiträge werden im Anhang festgelegt.
- ² Im Sinne der Gesundheitsförderung wird allen Angehörigen der Feuerwehr Uitikon der Erwerb eines Jahresabonnements für die Benützung der Sportanlagen Allmend (Hallenbad, Sauna, Fitness) zu einem Preis von CHF 80 gewährt.

Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt

Art. 12

Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung für das Friedensrichteramt. Er regelt insbesondere die Aufgaben und Entschädigungen.

Schlussbestimmungen

Art. 13

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Chris Linder

Der Gemeindeschreiber:
Sinisa Kostic

Anhang: Entschädigungen Feuerwehr

Folgende Funktionäre der Feuerwehr erhalten folgende jährlichen Grundpauschalen:

– Kommandant	CHF	4'600
– Kommandant-Stellvertreter	CHF	850
– Fourier	CHF	3'100
– Ausbildungschef	CHF	3'100
– Chef Alarmierung	CHF	200
– Chef Atemschutz	CHF	200
– Fahrzeug-Verantwortlicher	CHF	200
– Materialwart	CHF	200

Für Einsätze und Sitzungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

– Übungssold pro Stunde	CHF	38
– Einsatzsold pro Stunde	CHF	55
– Materialwartarbeiten pro Stunde	CHF	38

Vom Kommando der Feuerwehr einberufene Sitzungen:

– bis 3 Std.	CHF	75
– über 3 Std.	CHF	150
– Zuschlag für Protokollführer/-in	CHF	75

Für Weiterbildungen werden folgende Kursbeiträge gewährt:

– GVZ-Kurse	CHF	180 / pro Tag
– bei anderen Kursanbietern	CHF	360 / pro Tag

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht